Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Band:** 19 (1912)

Heft: 22

**Artikel:** Vom Züchtigungsrecht des Lehrers [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-533374

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Pädagogilche Blätter.

Pereinigung des "Schweizer. Erziehungsfreundes" und der "Pädag. Blätter".

Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz und des schweizerischen katholischen Erziehungsvereins.

Einfiedeln, 31. Mat 1912.

Nr. 22

19. Jahrgang.

### Redaktionskommission:

Dh. Rettor Reifer, Erziehungerat, Bug, Brafibent; bie Bh. Seminar-Direttoren Baul Diebolber, Ridenbach (Schwhz) und Laur. Rogger, histirch, herr Lehrer 3. Seis, Umben (St. Gallen) und herr Clemens Frei zum "Storchen", Einsiebeln. Ginfendungen sind an letteren, als ben Chef-Redattor, zu richten, Inferat-Aufträge aber an Bh. haasenstein & Bogler in Luzern.

### Abonnement:

Ericheint wochentlich einmal und toftet jahrlich Fr. 4. 50 mit Bortogulage. Beftellungen bei ben Berlegern: Eberle & Ridenbach, Berlagshanblung, Ginfiebeln.

Rrantentaffe des Bereins tath. Lehrer und Schulmanner der Schweig: Berbandsprafident fr. Lehrer 3. Cefch, St. Fiben; Berbandstaffier fr. Lehrer Alf. Engeler, Lachen-Bonwil (Check IX 0,521).

Inhalt: Bom Jüchtigungsrecht bes Lehrers. — Die Berg-Jesu-Andacht in der Schule. — Sprech- saal. — Bon unserer Krantenkasse. — Exerzitien christlicher Wütter 20. — Echos der Bresse. — Korrespondenz. — Literatur. — Reisekührer und Legitimationskarten. — Einsadung zur Bersammlung des schweiz. kath. Erziehungsvereins. — Inserate.

# Vom Züchtigungsrecht des Lehrers.

II. Teil.

## Begriff Budtigung.

Pädagog. Befinition. Beginnen wir mit der Ertlärung des Bestiffes Buchtigung. Bom padag. Standpunkt aus geschah das schon weiter vorn, doch wiederhole ich: Die Buchtigung ist gemeinhin ein körperlicher oder seelischer Schmerz (nicht notwendig eine Strafe) oder eine unangenehme Empfindung, welche der Erzieher oder Lehrer seinem Bogling zufügt und zwar mit Wahl und Bedacht, um die Zwecke der Erziehung zu fördern.

Burift. Befinition. Die jurift. Definition ist nicht wesentlich verschieden, sie gibt nur eine etwas weitere Fassung. Sobald wir aber nach der Ableitung des Züchtigungsrechtes forschen, begegnen wir schon einer weitgehenden Divergenz der beiden Standpunkte.

Ableitung des Büchtigungsrechtes (B. R.). Woher, so mussen wir fragen, nehmen wir Lehrer das Recht zur Züchtigung. Jeder Lehrer ist Stellvertreter der Eltern und in ihrem, durch die Anstellung sich ergebenden Auftrage übernimmt er für die Schulzeit die Erziehung und Instruktion des Kindes. Deshalb muß er auch teilnehmen an den Vollmachten, welche den Eltern zum Zwecke der Erziehung ihrer Kinder eingeräumt sind. Run besitzen die Eltern laut J. G. (278) ein Jücktigungsrecht, sonach beanspruchen wir Lehrer ein von ihnen de legierte so Büchtigungsrecht, ja, der Natur der Sache entsprechend, übernehmen wir mit der Annahme einer Lehrstelle auch die Züchtigungspsschlicht. Ich freue mich, konstatieren zu können, daß die französischen Juristen auf diesem gleichen Boden stehen.

Anmertungen. Entscheib bes Oberverwaltungsgerichtes 1903 VIII Senat. Den Lehrern und Behrerinnen steht bas Züchtigungsrecht in bemselben Umfang zu, wie es die Eltern zur Ausübung einer zweckmäßigen Erziehung haben.

Entscheid bes Reichsgerichtes in Straffachen. Bei allen landesrechtlichen Borfdriften lagt fic bas Zuchtigungsrecht nicht ohne weiteres verneinen; benn

biefes Recht folgt aus bem Recht ber Erziehung von felbft.

Entscheid bes Rompetenzgerichtshofes. Das Zuchtigungsrecht folgt aus ber Natur bes Berhältnisses, in welches Eltern und die an deren Stelle tretenben Personen durch ihren Beruf, die Rinder und Schüler zu erziehen und zu unterrichten, gestellt find.

Jurift. Standpunkt. Anders unsere schweizerischen Juriften. Sie anerkennen bloß ein subjektives Züchtigungsrecht der Lehrer, indem fie sagen:

"Dieses Recht ist kein von den Eltern belegiertes, sondern ein den Lehrern vom Staate zugewiesenes Recht, indem sie als Erzieher nach staatlicher Borschrift die Erziehung der Schüler als eine Pflicht übernehmen. Die Eltern haben bloß Anspruch auf einen nach staatlichen Normen erteilten Unterricht für ihre Rinder."

Und fie führen meiter aus:

"Dieses Züchtigungsrecht der Lehrer hat seine Grenzen im Erziehungszweit und in der Pflicht zur Förderung des geistigen und förperlichen Wohles
der Kinder. Der Inhalt aller Vorschriften, welche das jubjeftive Recht der Lehrer begrenzen, ist das objettive Züchtigungsrecht. Ein solches geschriebenes und allgemein gültiges Recht für die Lehrer gibt
es aber in unserer ganzen Gesetzgebung nicht. Zweisellos sind hingegen die Lehrer befugt, nach Waßgabe des bestehenden Gewaltverhältnisses gewisse Züchtigungsmittel anzuwenden."

Wir besitzen also absolut kein gesetzliches Büchtigungsrecht, sondern hochstens eine aus unserer Stellung herzuleitende Besugnis zur Buchtigung.

Strafbarkeit der Buchtigung. Padagog. Standpunkt. Es entsteht nun naturgemäß die Frage: Ift der Lehrer in Ausübung seines Buchtigungs-

rechtes strafbar? Diese Frage läßt sich nicht in einem Sate beantworten. Haben wir nach unserer Herleitung ein delegiertes Büchtigungstecht, so ist dasselbe doch auch nicht uneingeschränkt. Wir anerstennen hierorts gerne die Grenzen für eine maßvolle vernünftige Züchtigung, wie sie den Eltern durch das Gesetz gezogen ist. Ferne sei uns die Besürwortung und der Schutz der Mißhandlung; je doch fordern wir im Interesse einer guten Erziehung, daß uns innert der genannten Grenzen möglichste Freiheit gewährt sei in Anwendung der körperlichen sowie der Ehren, und Freiheitsstrafen. Wir haben aber diesbezüglich auch behördliche Erlasse über die Büchtigung zu beachten und sind wahrhaftig nun genugsam eingeschränkt auch ohne die neuesten Ansinnen der Juristen.

Bitate. Universitätsprofessor Rein fordert in unsern Tagen meist umsonst:

"Es tommt fich barauf an, baß bem Lehrer in Bezug auf bie Schulzucht ein möglichst großes Daß von Selbstänbigkeit gewahrt wird."

Dr. Grafe bemerkt fo richtig in seiner "Deutschen Bolksichule":

"Die Freiheit der Behrtätigkeit tritt selbst in mehr außerlichen Dingen als unerläßliche Forderung hervor, nämlich auf dem Gebiet der Methode und äußern Zucht. Dem Behrer hier Borschriften erteilen, hieße das Wesen der Schulerziehung völlig verkennen. — Wan glaubt gar nicht, wie viel eine ängsteliche und kleinliche Schulaufsicht schabet, wie der Lehrer zulest durch sie zu einer Maschine herabgewürdigt, wie sein innerstes Leben gebrochen wird."

Auch der in allen Kreisen anerkannte Padagoge Dr. Kellner außert sich außerordentlich scharf zur Sache:

"Eine stramme Zucht, selbst im Geiste ber hl. Schrift, ein unbedingter Gehorsam und gleichmäßiger Ernst, welcher auch zu strafen weiß, sind und bleiben Hauptsachen. Wenn ich weit davon entfernt bin, einer thrannischen Zucht und lieblosen Prügelei das Wort zu reden, so kann ich es ebensowenig billigen, wenn man die Lehrer in ihrem Züchtigungsrecht so ängstlich und kleinlich besschränkt und sofort Halloh erhebt, wenn einmal ein Junge ein paar kleine Streissen davonträgt."

# Th. Wilhelm fagt:

"Die pabagogische und amtliche Aufgabe bes Lehrers machen ihm bie Inbividualisierung bei seiner ganzen Unterrichts- und Erziehungsmethode, also besonders die individuelle Anwendung der körperlichen Strafe (Züchtigung) zur rechtlichen und sittlichen Pflicht. Wenn aber starre Gesetzesparagraphen, die jeder padagogischen Tendenz entbehren, für einen Erziehungsfastoren, wie die körperliche Züchtigung, maßgebend sind, so bedeutet das die Lähmung der padagogischen Arbeit des Lehrers und der Lehrer kommt mit seinen Pflichten in Konstitt."

"Solange bei Beurteilung von Züchtigungshandlungen nur staatsrechtliche Erwägungen maßgebend sind und nicht lediglich padagogische (finden etwa in biesen Gerechtigkeit, Bernunft und Sitte keine Würdigung?) so ist die körperl. Zächtigung für die Lehrer ein zweischneidiges Schwert, aber auch nicht ohne eine grenzenlose Bedeutung für die kommende Generation.

Ober find etwa unsere modernen Erziehungsmethoden durch einen wunderbaren Erfolg gerechtsertigt? Ift nicht viel mehr das Gegenteil der Fall? Padagogische Gründe haben die Gerichte bewogen, den Lehrern das Recht der Züchtigung
zuzuerkennen; deshalb sollten auch padagogische Erwägungen, und einzig diese,
die Art der körperlichen Züchtigung in jedem Falle bestimmen dürsen."

Was da ein Nichtlehrer schreibt — ja sogar eine feingebildete Mutter — das muffen wir Lehrer wirklich mit Freuden als unseren Standpunkt anerkennen, und es ware unnut, zur vorgestellten Frage mit Weiterungen zurücklehren.

Burift. Standpunkt. Ein ganz bedenkliches Gesicht macht die vorgestellte Frage — oder sagen wir besser, die Antwort darauf — vom
juristischen Standpunkt aus.

Jede Büchtigung eine Misshandlung. Wie wir bereits gesehen haben, ist das Züchtigungsrecht der Lehrer in keinem Gesetze ausgesprochen. Nach der Ansicht der Mehrheit der neueren Rechtslehrer erfüllt aber jede körperliche Züchtigung den Tatbestand der Mißhandlung, ob sie nun berechtigt oder underechtigt sei. (Rausmanns Bedeutung für die Festegung des B.-R.)

Aufhebung der Rechtswidrigkeit der Mishandlung durck das B.-A. Die Absicht, einen Erziehungsbedürftigen zu bessern, genügt in keinem Fall, um die Züchtigung (oder jur. Mißhandlung) zu einer erlaubten zu machen. Es muß vielmehr dem Täter ein von der Rechtsordnung eingeräumtes Recht zur Verletzung der körperlichen Integrität zur Seite stehen. Ein solches Recht ist das (subjektive) Züchtigungsrecht der Lehrer. Soweit ein positiv geregeltes B.-A. besteht, kann dieses dem Strafrecht entgegentreten und eine Rechtswidrigkeit der Züchtigungshandlung ausschließen.

Quellen für das B.-R. Wo find nun die Quellen für das B.-R. zu fuchen? Das Strafgesetz enthält, wie schon bemerkt, keine einzige positive Bestimmung für dasselbe. Bielmehr sind die Quellen dieses Rechtes in behördlichen Berordnungen, im Berwaltungsrecht zu suchen.

Der Stook'sche Entwurf für ein eidgenössisches Strafrecht enthielt folgende wichtige Bestimmung: Da die das B.-R. normierenden Rechts-jätze zweisellos Taten gebieten oder erlauben, die formell rechtswidrig sind, ist durch Art. 25 die gesamte Regelung des B.-R. der übrigen Bundes- und kant. Gesetzebung übertragen; auch ist eine gewohnheitsrechtliche Reglung desselben, soweit es sich als Ausstuß einer Amtsoder Berufspslicht darstellt, anerkannt.

Luz. Vollziehungsverordnung zum Erz.-Geset 1904. Strafmittel bes Lehrers find: Freundliche Warnung, allein ober vor der Rlaffe; ernster

Berweis; Bersetzung an einen besonderen Plat; Zurudbehalten in der Schustube nach Schluß bes Unterrichts; Berzeigung an die Eltern; Bemerkungen im Notenbuchlein; Karzer.

Rörperliche Büchtigung darf nur in Ausnahmefällen vorkommen; als Strafmittel ift einzig die Applizierung einzelner Rutenstreiche auf die flache Hand gestattet; jede Züchtigung, welche das körperliche Wohl ober das sittliche Gefühl des Schülers gefährden könnte, ist strengstens verboten.

Die übrigen kantonalen Bestimmungen siehe Raufmann 3.-Recht Seite 40-44.

Die eben angegebenen, wie auch die übrigen tantonalen Bestimmungen, setzen alle bereits ein B.=R. voraus und find außerdem ludenhaft.

"In teinem Fall", fagt Raufmann, "find fie imftanbe, bie Rechtswidrigteit einer Buchtigung aufzuheben."

Es ist sogar eine Frage, ob der Richter bei Beurteilung einschlägiger Fälle an solche Bestimmungen gebunden ist. Um die Rechtswidrigteit auszuschließen, muß noch ein besonderes Moment hinzutreten, und
das ist das ungeschriebene Gewohnheitsrecht.

Gewohnheitsrecht. Wurde ein B.-R. je gefordert und angewendet? Ja, so lange die Menschheit lebt und sich erneut, ist dieses Recht von Eltern und Lehrern in Anspruch genommen worden. Es wurde daher vom deutschen Reichsgericht jederzeit anerkannt als Gewohnheitsrecht. Richt so konsequent versuhr man in der Schweiz. Die Mehrzahl der Gerichtsentscheide stellt sich freilich auf gleichen Boden, wie das Reichsgericht, doch sind auch gegenteilige Ansichten vertreten worden.

Gobat fagt:

"Bei uns fommt in allen Fallen forperlicher Buchtigung burch einen Behrer, wenn ein Rlager auftritt, bas tant. Strafgesesbuch jur Anwendung."

Rochmals könnte hier die Frage aufgeworfen werden: Ift ein Gewohnheitsrecht stark genug, um das geschriebene Gesetz aufzuheben? Stook hat diese Frage in seinem Entwurf für das eidgenöffische Strafgesetzuch verneint. Seine Antwort ist für uns Lehrer derart interessant, daß ich es nicht unterlassen will, sie herzusetzen.

Stooff, Schweiz. Strafrecht. Er fagt:

"Erachtet es der Staat für geboten, einzelnen Personen das Recht zu gewähren, einen Menschen körperlich zu züchtigen oder einzusperren, so stellt er dies in den Gesehen sest, welche die Berhältnisse regeln, auf denen das Züchtigungsrecht beruht. Ist das 3.-R. des Lehrers in der Gesehgebung nicht anerkannt, so besteht es nicht. Doch würde daraus keineswegs solgen, daß der Lehrer nicht strasen darf, sondern nur, daß er nicht eine Handlung vornehmen darf, die im Gesehe mit Strase bedroht ist. Dem Lehrer steht nur dann ein Recht zu, eine sonst mit Strase bedrohte Handlung vorzunehmen, wenn

bas Geset ihm dieses Recht ausbrücklich zugesteht. Gibt es dem Zehrer dieses Recht nicht, so ist der Lehrer für Mißhandlungen und mit Strase bedrohte Tätlichseiten, die er an Kindern begeht, in derselben Weise strasbar wie ein anderer Bürger."

Raufmann aber halt dafür, daß das Gewohnheitsrecht eine neben dem geschriebenen Gesetz anerkannte Rechtsquelle sei und das Z.-Recht hinlanglich begründe. Die Mehrzahl der Rechtslehrer stimmt mit Raufmann überein. (Fortsetzung folgt.)

# Die Berg-Jesu-Andacht in der Schule.

Es klingt zwar etwas fromm, was eine verehrte Rollegin aus dem schönen Land Tirol unter diesem Titel im neuesten Heft des rühmlicht bekannten "Sendboten" schreibt. Nichtsdestoweniger mögen ihre offensherzigen Worte dazu angetan sein, uns zu ermuntern und anzuspornen zu ähnlichen lobenswerten Taten. Das Aushängen eines Herz-Jesu-Bildes im Schulzimmer, das Singen des bekanntrn Herz-Jesu-Liedes spez. etwa an einem Freitag, das Auswendiglernen eines entsprechenden Stoßgebetchens usw. wären alles Dinge, die unsern Buben und Mädchen sicher nichts schaden konnten, uns Lehrenden aber reichliche Zinse eintragen müßten, gemäß der Versicherung des göttlichen Kinderfreundes an die selige Margaretha: "Ich werde die Häuser segnen, in denen das Bild meines heiligsten Herzens aufgestellt und verehrt wird!" — Und nun hat die gesinnungsverwandte Tiroler-Kollegin das Wort. Sie schreibt:

"Es war im Schuljahre 1906/07, als in meiner Rlaffe allmählich ein solcher Ungehorsam, eine solche Widersetzlichkeit Platz griff, daß sich selbst die bravsten Kinder davon hinreißen ließen. Ich fühlte mich schon ganz ohnmächtig gegenstber diesen Ausschreitungen und wußte mir keinen Rat mehr — denn alle Mittel schlugen sehl. Es wirkte das bose Beispiel wie eine anstedende, verheerende Krankheit.

Als ich eines Morgens, aufs höchste mutlos und traurig, wieder zur Schule wollte, brachte mir die Post gerade noch meinen teuren "Sendboten", den ich eilends aufschlug. Und was sinde ich darink "Jühret die Kinder zum Herzen Jesu!" (Märzhest 1907). Es war mir der Artikel wie ein Wort von oben, so ganz dem Geist meiner Klasse angepaßt. Run müßten, dachte ich, meine Schüler und Schü-lerinnen anders werden!

Boll Hoffnungsfreude erzählte ich den Kindern von all' den guten, frommen Kindern, die sich jett in der hl. Fastenzeit Gewalt antäten und sich auch manche Freude versagten. Ich munterte sie auf, daß sie ja